

**Hundesteuer-Meldung**  
**an die Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen (20/3)**  
 (Infos und Zugangsdaten siehe Rückseite)

Familienname, Vorname, Geburtsdatum der Hundehalterin / des Hundehalters	<i>Eingangsdatum</i>
Anschrift der Hundehalterin / des Hundehalters in Dorsten (Straße, Haus-Nr.)	<i>Kassenzeichen</i> XK10300 <span style="float: right;">KX</span>
nur bei Neu-Zuzug der Hundehalterin / des Hundehalters (zugezogen am:)	<i>Objekt-Nr.</i> HU
Telefon oder e-mail bei Rückfragen (Angabe freiwillig)	<i>EDV</i>

**Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer**

Rasse bzw. bei Mischlingen der Phänotyp der dominanten Rasse	Alter des Hundes	in Dorsten gehalten seit
--	------------------	--------------------------

**Sofern Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, verwenden Sie bitte den Vordruck Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat ([www.dorsten.de](http://www.dorsten.de), Formulare)**

**Neu seit dem 01.04.2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben**

**Antrag auf Steuerermäßigung** auf 60 % der Hundesteuer, wenn Sie alleinstehend sind (ohne weitere Haushaltsangehörige) und vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4). Bitte fügen Sie eine Fotokopie Ihres Leistungsbescheides vom Sozialamt bei.

**Antrag auf Steuerbefreiung**, wenn der Hund ausschließlich zum Schutz und der Hilfe einer Person in Ihrem Haushalt dient, die blind, gehörlos oder hilflos ist. Grundlage ist der Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen BI, Gl oder H. Bitte fügen Sie eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Der Hund muss für den o.g. Zweck hinreichend geeignet sein.

**Abmeldung des Hundes von der Hundesteuer**

<input type="checkbox"/> der Hund wurde abgegeben am ..... an: Name, Vorname, Anschrift der neuen Hundehalterin / des neuen Hundehalters (gem. § 9 Hundesteuersatzung): ..... Telefon-Nr. oder e-mail der neuen Hundehalterin / des neuen Hundehalters (Angabe freiwillig): .....	
<input type="checkbox"/> mein Wegzug am ..... von Dorsten nach (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.): .....	
<input type="checkbox"/> Tod des Hundes am .....	<input type="checkbox"/> eine Kopie der tierärztlichen Bescheinigung liegt bei

Bemerkungen

Mit der Weitergabe dieser Daten an das Ordnungsamt bin ich einverstanden

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift bzw. Anruf der Hundehalterin / des Hundehalters

\_\_\_\_\_  
 aufgenommen von

## Hundesteuer von A – Z

<b>Adressen</b>	<p>Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Rathaus, Hervest, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten</p> <p>Postanschrift: Postfach 210265, 46269 Dorsten</p> <p>Internet: <a href="http://www.dorsten.de">http://www.dorsten.de</a></p> <p>Auskunft erteilt: Steuerabteilung im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 307</p> <p>Telefon/ Fax/ e-mail: 02362 / 66 3610, Fax: 02362 / 66 5722, <a href="mailto:kommunale-finanzen@dorsten.de">kommunale-finanzen@dorsten.de</a></p> <p>Bürgerbüro: im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 23</p> <p>Telefon/ Fax/ e-mail: 02362 / 66 3811, Fax: 02362 / 66 5733, <a href="mailto:buergerbuero@dorsten.de">buergerbuero@dorsten.de</a></p>
<b>Anmeldung / Abmeldung</b>	<p>Es ist jeder Hund zur Steuer anzumelden, auch wenn er zur Pflege, Probe oder Ausbildung gehalten wird. Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder ihren Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>An- bzw. Abmeldungen zur Hundesteuer sind möglich: im Internet per Online-Service (<a href="http://www.dorsten.de">www.dorsten.de</a>) oder durch den im Internet hinterlegten Vordruck per e-mail, per Fax, schriftlich per Post oder durch Ihre persönliche Vorsprache in der Steuerabteilung oder im Bürgerbüro</p>
<b>Beginn der Steuerpflicht</b>	<p>Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat der Anschaffung des Hundes.</p> <p>Die Steuer wird anteilig für das angefangene Kalenderjahr festgesetzt</p>
<b>Ende der Steuerpflicht</b>	<p>Die Steuerpflicht endet mit dem Monat der Abschaffung des Hundes. Bereits gezahlte Steuern werden anteilig erstattet.</p> <p>Bei der Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind der Name und die Anschrift der neuen Halterin / des neuen Halters anzugeben (gemäß § 9 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).</p> <p>Beim Tod des Hundes kann die Kopie einer tierärztlichen Bescheinigung eingereicht werden</p>
<b>Fristen</b>	Ihre Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach der An- bzw. Abschaffung des Hundes
<b>Landeshundegesetz NRW</b>	<p>Seit 2006 wird für gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen eine mehrfach erhöhte Steuer erhoben (Rassen siehe Liste 1 und 2 Landeshundegesetz NRW, <a href="http://www.dorsten.de">www.dorsten.de</a>).</p> <p>Bitte melden Sie folgende Hunde zusätzlich im Ordnungs- und Rechtsamt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen und deren Mischlinge</li> <li>• andere große Hunde mit einer Schulterhöhe ab 40 cm oder</li> <li>• andere schwere Hunde mit einem Gewicht ab 20 kg</li> </ul> <p>Auskunft erteilt das Ordnungs- und Rechtsamt, Tel.: 02362 / 66 3760, <a href="mailto:ordnungsamt@dorsten.de">ordnungsamt@dorsten.de</a></p>
<b>Phänotyp</b>	umfasst das Erscheinungsbild, die Eigenschaften und Verhaltensmerkmale eines Hundes
<b>Rechtsgrundlage</b>	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung ( <a href="http://www.dorsten.de">www.dorsten.de</a> )
<b>Servicezeiten</b>	<p>allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr</p> <p>Bürgerbüro: Montag und Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr</p>
<b>Steuerbescheid mit Dauerwirkung</b>	<p><b>Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden.</b></p> <p>Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht (<a href="http://www.dorsten.de">www.dorsten.de</a>, Formulare)</p>
<b>Steuermarke</b>	<b>neu ab 01.04.2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben</b>
<b>Steuersätze pro Jahr</b>	<p><b>108,00 €</b> wenn nur 1 Hund gehalten wird</p> <p><b>120,00 €</b> pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden</p> <p><b>132,00 €</b> pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden</p> <p>Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz.</p> <p>Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung)</p>
<b>Vergünstigungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos).</li> <li>• <b>Nicht</b> steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung)</li> <li>• Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom <b>Sozialamt</b> Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4)</li> <li>• <b>Nicht</b> steuerermäßigt sind Personen, die Leistungen von der Vestischen Arbeit, Jobcenter, Kreis Recklinghausen erhalten</li> <li>• <b>Nicht</b> steuerermäßigt sind Wachhunde für allein stehende Häuser oder auf Bauernhöfen</li> </ul>
<b>Zahlungstermine</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am 15.02. und 15.08. jeweils die Hälfte der Jahressteuer oder</li> <li>• am 01.07. der Gesamtbetrag (Jahreszahler/in) hierfür ist ein formloser Antrag erforderlich</li> </ul>